



subauftrag.com

Entsendung Österreich

Checkliste und Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1. CHECKLISTE	2
2. UNTERNEHMENSBESTIMMUNGEN ZUR ENTSENDUNG	3
Dienstleistungsanzeige	4
Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	4
3. ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR BESCHÄFTIGUNG VON MITARBEITERN IN ÖSTERREICH	9
ZKO 3 Meldung	9
A1-Bescheinigung	10
Baustellenmappe	10
4. Mindestlöhne	11
5. Arbeitszeiten	11

Checkliste: Entsendung Österreich

Einmal im Jahr

Dienstleistungsanzeige (Formular online [hier](#))

(12 Monate gültig, dann Erneuerungsmeldung)

1. Formular Dienstleistungsanzeige (je nach Gesellschaftsform) im Original
2. EU-Bescheinigung der HWK im Original
3. Kopie Befähigungsnachweis
4. Kopie Personalausweis des Befähigungsinhabers
5. Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen z.B. GmbHs)

Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, das Formular finden Sie [hier](#).

Auftragsbezogen

ZKO3 Meldung (Formular online [hier](#))

aller zu entsendenden Mitarbeiter.

Formular ZKO3 online ausfüllen und abschicken. Normalerweise 8 Tage vor Arbeitsbeginn, spätestens (in Notfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten oder bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen) jedoch vor Abreise nach Österreich bei der ZKO eintreffend.

Evtl. Formular Meldung des Verantwortlichen Beauftragten und Zustimmungserklärung.

A1-Formular

A1-Formulare für alle Mitarbeiter bei den jeweiligen Krankenkassen anfordern und mitführen (privat Versicherte erhalten das A1 Formular bei der Deutschen Rentenversicherung).

Unternehmensbestimmungen zu Entsendung

Dienstleistungsanzeige

Die Formulare finden Sie online unter [diesem Link](#). Es gibt zwei unterschiedliche Formulare: Eines für natürliche Personen und eines für juristische Personen (z.B. GmbHs). Die Beantragung dauert ca. 2-4 Wochen.

Diese Anzeige berechtigt zur gelegentlichen und vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit für 12 Monate.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern in Österreich

Bei der Ausführung von Aufträgen in Österreich sollten die Mitarbeiter stets einen sogenannten Dienstzettel mitführen. Dieser sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Der Endtermin (bei befristeten Verträgen)
- Dauer der Kündigungsfrist sowie Kündigungstermin
- Sozialversicherungsnummer
- Gehalt-, Urlaubs-, Arbeitszeitregelung
- Ggf. anzuwendender Kollektivvertrag (Tarifvertrag)

Beschäftigung von EU/EWR-Staatsangehörigen

Die Beschäftigung von EU/EWR-Staatsangehörigen in Österreich ist unbeschränkt möglich. Eine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich. Bei längerem Aufenthalt als 90 Tage müssen EU/EWR-Staatsangehörige eine formlose Aufenthaltsgenehmigung bei der Polizeibehörde beantragen.

Beschäftigung von Nicht-EU/EWR-Staatsangehörigen

Wichtig

Mit 30.06.2020 sind die Übergangsfristen für Kroatien ausgelaufen und auch kroatische Staatsbürger haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jedoch für kroatische Arbeitskräfte noch Übergangsregelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Während der Übergangsfristen werden Arbeitskräfte aus Kroatien bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt.

Wenn der entsandte Arbeitnehmer kroatischer Staatsangehöriger oder Drittstaatsangehöriger ist, wird die Meldung von der ZKO an das zuständige AMS (Arbeitsmarktservice) weitergeleitet, das den Antrag und die im Formular angeführten Unterlagen prüft.

Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der in Österreich geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die ordnungsgemäße Beschäftigung im Entsendestaat (Nachweis über das A1 Formular und die Aufenthaltsgenehmigung).

Liegen alle Voraussetzungen vor, wird vom AMS eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt. Andernfalls ergeht innerhalb von zwei Wochen ein abschlägiger Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann.

Auftraggeber-Haftung

Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des österreichischen Umsatzsteuergesetzes 1994 haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bei den Krankenversicherungsträgern bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes.

Zudem haftet das Auftrag gebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zum Höchstausmaß von 5 % des geleisteten Werklohnes.

Betroffen sind also Unternehmer, die Bauleistungen an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergeben. Bauherren haften grundsätzlich nicht; auch private Auftraggeber sind von der Haftung nicht betroffen.

Bei der Auftraggeber Haftung wird allerdings grundsätzlich nicht unterschieden, ob ein inländisches oder ein ausländisches Unternehmen beauftragt wird!

Diese Haftung des Auftraggebers entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer so genannten Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Dies ist allerdings für deutsche Unternehmen nicht möglich!

Praxistipp:

Wenn ein deutsches Unternehmen als Subunternehmer eines österreichischen Hauptauftraggebers tätig wird, liegt grundsätzlich u.U. überhaupt kein Fall einer Haftung vor. Soweit deutsche Unternehmen für Ihre nach Österreich entsandten Mitarbeiter über eine sogenannte A1-Bescheinigung verfügen, welche aussagt, dass die Mitarbeiter für den Zeitraum der Entsendung weiterhin dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegen (grundsätzlich bis zu einer Entsendedauer von 24 Monaten), so besteht keine Verpflichtung der Abführung von Beiträgen an die österreichischen Krankenversicherungsträger, § 67 a ASVG. Dies ist allerdings Voraussetzung für die Haftung.

Halten sich Ihre Mitarbeiter nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr in Österreich auf und wird auch keine Betriebsstätte in Österreich begründet (Art. 5, 15 DBA Deutschland Österreich) und ist auch die Lohnsteuer für die entsprechenden Mitarbeiter nicht in Österreich, sondern in Deutschland abzuführen, so liegt auch kein Fall der Auftraggeber Haftung betreffend die lohnabhängigen Abgaben in Österreich vor, § 82 a österr. EStG.

Fakt:

Wenn kein Einsatz über 183 Tage im Kalenderjahr, gibt es keine Abzug des Haftungsbetrages.

Empfehlung:

Mit dem Hauptauftraggeber eine schriftliche Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass ein Haftungsfall aus o. g. Gründen nicht vorliegt. Lässt sich der Hauptauftraggeber darauf ein, so besteht keine Verpflichtung, die Haftungssumme an das Dienstleistungszentrum Auftraggeber Haftung abzuführen.

Was tun wenn Auftraggeber Haftung abgeführt worden ist

Sollte sich der Hauptauftraggeber auf eine solche Vereinbarung nicht einlassen und stattdessen den Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung abführen, so wird das Dienstleistungszentrum nach deren Angaben innerhalb von zwei Wochen die Haftungssumme auf eine vom Subunternehmer als beauftragtes Unternehmen anzugebende Bankverbindung überweisen.

Das Formular Guthaben Auszahlungsantrag

Finden Sie mit dem nachfolgenden Link unter dem Punkt Formulare:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.572050&version=1574923492>

Weiterführende Angaben erteilt auch das Dienstleistungszentrum der WGKK:

Wiener Gebietskrankenkasse Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung (DLZ-AGH)

Wienerbergstraße 15-19
Postfach 6000
A - 1100 Wien

Telefon: +43 1 601 22-2392
Fax: +43 1 601 22-4555
E-Mail: dlz-agh@wgkk.at

Bei Abführung an das Finanzamt: (5%):

Sollte der Hauptauftraggeber auch dem österreichischen Finanzamt die 5%ige Haftungssumme abgeführt haben, ist der Rückzahlungsantrag formlos schriftlich beim Finanzamt Wien 1/23, Marxergasse 4, A-1030 Wien, einzubringen. Der Antragsteller ohne österreichische Steuernummer hat dem Rückzahlungsantrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis der Antragslegitimation (d. h. Firmenbuchauszug, Unterschriftsprobe, firmenmäßige Zeichnung)
- Kontonummer samt BIC- und IBAN-Code
- Bestätigung der zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse, dass keine Dienstnehmer beschäftigt werden oder die Vorlage des Formulars A1 des jeweiligen nationalen Krankenversicherungsträgers, in dem bestätigt wird, dass die Dienstnehmer nicht unter die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, sondern unter jene des EU/EWR-Staates des Auftragnehmers fallen
- Wo und für welchen Zeitraum die Bauausführung/Baustelle in Österreich bestand

Arbeitsrechtliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern in Österreich

ZKO 3 Meldung

Die Meldung hat generell spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn bei der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung“ zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten.

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung

Per Adresse Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk Erdbergstraße 192-196 A
– 1030 Wien

Tel: 0043-50233-554499 oder 0043-50233-554771

Fax: 0043-50233-5954194

E-Mail: post.finp-pol-zko@bmf.gv.at

Elektronische Meldung unter [diesem Link](#). Das Formular muss folgende Angaben enthalten:

- Ihr Unternehmen
- evtl. Verantwortliche/Beauftragte vor Ort
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- ggf. Name des Beauftragten des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des österreichischen Auftraggebers
- Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern der entsandten Arbeitnehmer
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten in Österreich
- Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers
- Ort(e) der Beschäftigung in Österreich mit genauer Angabe der Adresse
- Den Verdienst der einzelnen Mitarbeiter

A1 Bescheinigung

Muss mitgeführt werden; bestätigt die Krankenkassenversicherung.

Baustellenmappe

Es empfiehlt sich eine Baustellenmappe anzulegen. Diese sollte alle wichtigen Formulare wie den Bescheid über die Dienstleistungsanzeige, die ZKO3 Meldung, die A1- Bescheinigungen sowie die Lohnunterlagen aller entsandten Mitarbeiter (in einem verschlossenen Umschlag) enthalten.

Diese kann z.B. beim Verantwortlichen Beauftragten deponiert werden.

Umsatzsteuer

Wird von einem nicht in Österreich ansässigen Unternehmen eine Werklieferung oder sonstige Leistung für ein Unternehmen mit Sitz in Österreich erbracht, muss das „Reverse-Charge-Verfahren“ angewandt werden. Das nicht in Österreich ansässige Unternehmen muss eine Rechnung ohne gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer stellen. Das leistende Unternehmen weist in der von ihm ausgestellten Rechnung darauf hin, dass es vom § 19 Abs.1 UstG 1994 Gebrauch gemacht hat:

z. B. „Diese Rechnung wird ohne USt ausgestellt, da gem. § 19 Abs. 1 UstG 1994 die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.“

Außerdem ist auf der Rechnung die UID-Nummer des Leistungsempfängers zu vermerken.

4

Mindestlöhne

Die aktuellen für Österreich geltenden Mindestlöhne, bzw. Stundenlöhne können [hier](#) nachgelesen werden. Es gelten:

Für Facharbeiter am Bau besteht ab 01.05.2024 ein Stundenlohn zwischen 17,54 € und 19,26 €, für Hilfsarbeiter ein Stundenlohn von 14,94€.

5

Arbeitszeiten

Die gesetzliche Normalarbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit ohne Überstunden. Sie beträgt je nach Kollektivvertrag **38,5 bzw. 40 Stunden pro Woche**. Wird die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten, liegen zuschlagspflichtige Überstunden vor. Bei einer ununterbrochenen Arbeitszeit von 6 Stunden muss eine Ruhepause von einer halben Stunde eingehalten werden.

Ausdehnung der Normalarbeitszeit: Das Arbeitszeitgesetz sieht verschiedene **flexible Arbeitszeitmodelle** vor. In deren Rahmen ist eine Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit auf eine Höchstgrenze von 12 Stunden und der wöchentlichen Arbeitszeit auf 60 Stunden möglich.

Erweiterte Wochenendarbeit bzw. Feiertagsarbeit

Wenn vorübergehender besonderer Arbeitsbedarf besteht, kann eine Beschäftigung des Arbeitnehmers an bis zu vier Wochenenden bzw. Feiertagen pro Jahr mittels Betriebsvereinbarung oder Vertrag vereinbart werden. Eine Ausnahme von der Wochenendruhe/ Feiertagsruhe darf jedoch nicht an vier aufeinander folgenden Wochenenden oder Feiertagen erfolgen (Ausnahme: Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz).

Sie haben Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!



[Subauftrag.com](https://www.subauftrag.com)

Franz-Dullnig-Gasse 5

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: +43 (0) 1336 0151-191

E: office@subauftrag.com

www.subauftrag.com